

Schutzvereinbarung des TSV 1861 Oettingen e.V.

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit.



Die nachfolgenden Vereinbarungen dienen dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor sexualisierter Gewalt. Ferner auch dem **Schutz von Funktionsträgern/innen und Übungsleitern/innen** des TSV 1861 Oettingen vor falscher Verdächtigung. Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des TSV 1861 Oettingen gelten als Regeln für alle.

Kein Einzeltraining ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei Einzeltraining wird stets das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. wenn ein Einzeltraining für erforderlich gehalten wird, muss ein weiterer Übungsleiter/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind die Türen zum Trainingsraum unverschlossen und nach Möglichkeit geöffnet zu lassen.

Keine Privatgeschenke an Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Übungsleiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Übungsleiter/in abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es eventuellen Tätern/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen um eine Aufdeckung zu verhindern.)

Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Übungsleiters/in (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte dgl.) mitgenommen. Mitfahrten im Kfz eines Übungsleiters/in zu Trainings- und Wettkampfstätten sind mit den Erziehungsberechtigten und/oder mit einem weiteren Übungsleiter/in abzusprechen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Die jeweilige Abteilung des TSV 1861 Oettingen sorgt im Gegenzug dafür, dass ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen vorhanden sind.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern

Übungsleiter/innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Bei eingeschränkten infrastrukturellen Möglichkeiten sind die Sanitärbereiche zeitversetzt aufzusuchen. Übungsleiter/innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Keine Geheimnisse mit Kindern

Übungsleiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Übungsleiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, sind öffentlich zu tätigen.

Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Verwendung digitaler Medien und Socialmedia-Plattformen

Kommunikation über die digitalen Medien und Socialmedia-Plattformen zwischen Kindern, Jugendlichen und Übungsleitern/innen hat sich inhaltlich auf das sport- und vereinsspezifische Mindestmaß zu beschränken. Kommunikation zu privaten Zwecken hat zu unterbleiben.

Anlegen von Sportkleidung und Schutzausrüstung

Das Anlegen von Schutzkleidung fällt gerade Anfängern erwiesenermaßen schwer. Sollte Hilfestellung benötigt werden, so muss das von den Kindern bzw. Jugendlichen ausdrücklich gewollt sein und sich auf ein notwendiges Maß beschränken. Hilfestellungen durch Übungsleiter/innen mit körperlichem Kontakt haben zu unterbleiben.

Benutzung der Umkleideräume

Das Umkleiden hat grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen und nicht in der Sporthalle statt zu finden.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohl überlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Übungsleiterin bzw. einem weiteren Übungsleiter bzw. der Abteilungsleitung abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Handlungsbedarf bei Kindeswohlgefährdung

Alle Übungsleiter/innen müssen aktiv werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen durch Erziehungsberechtigte oder Dritte vorliegen bzw. vermutet werden.